

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 121/2023

Sitzung vom 5. April 2023

### **433. Dringliche Anfrage (Staatsvertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG)**

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, und Mitunterzeichnende haben am 27. März 2023 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

§18 des Gesetzes über den Flughafen Zürich (748.1) besagt, dass der Regierungsrat die Vertreterinnen und Vertreter des Staates im Verwaltungsrat ernennt bzw. sie abberuft. In §7 räumt die Gesellschaft (die Flughafen Zürich AG, FZAG) dem Staat (bzw. dem Kanton) in ihren Statuten das Recht ein, mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen. Derzeit sind dies 3 Verwaltungsratsmandate, gehalten von Frau Regierungsrätin Carmen Walker-Späh, Frau Dr. Eveline Saupper und Herrn Vincent Albers.

In einer Medienmitteilung vom 14. März 2023 mit dem Titel «Neue Staatsvertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG» informiert der Regierungsrat, dass er anstelle von Frau Dr. Saupper neu Frau lic. rer. publ. HSG Beatrix Frey-Eigenmann, bis Ende dieser Legislatur Kantonsrätin aus Meilen und Präsidentin der FDP Fraktion, neu in den Verwaltungsrat der FZAG abordnet.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Liegt ein Demissionsschreiben von Frau Dr. Saupper vor? Falls nicht, weshalb?
2. Ist die vakante Position der Staatsvertretung im Verwaltungsrat ausgeschrieben worden? Falls ja, bitte um Details betreffend Ausschreibung, Verfahren, Interviews etc. Falls nicht, was sind die Gründe?
3. Was war die Rolle von Frau Regierungsrätin Carmen Walker-Späh, Parteikollegin von Frau Beatrix Frey-Eigenmann, im ganzen Verfahren?
4. Gibt es ein Pflichtenheft, eine Stellenbeschreibung oder etwas Ähnliches für die Delegation der Staatsvertretung? Falls ja, bitte um Details. Falls nein, weshalb nicht?
5. Ist der Verwaltungsrat der FZAG über die beabsichtigte Abordnung von Frau Frey-Eigenmann vor dem Regierungsratsbeschluss konsultiert worden? Falls ja, wie sieht die Stellungnahme aus? Falls nein, weshalb nicht?
6. Wer stellte im Regierungsrat den Antrag, neu Frau Frey-Eigenmann abzuordnen?

7. War Frau Regierungsrätin Carmen Walker-Späh bei der Beratung und beim Beschluss in Anbetracht dessen, dass sie selbst Mitglied des Verwaltungsrates der Flughafen Zürich AG ist, im Ausstand? Falls nicht, weshalb?
8. Wurde die Aufsichtskommission über die wirtschaftliche Unternehmen (AWU), die gemäss §34 Kantonsratsreglement für die FZAG zuständig ist, über die bevorstehende Mutation bei der Staatsvertretung vorgängig informiert? Falls nicht, weshalb?
9. Kann der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates (GPK) sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Abordnung von Frau Frey-Eigenmann zur Verfügung gestellt werden? Falls nicht, weshalb?
10. Ist es in Anbetracht der Vorlage über die Pistenverlängerungen (5720), die in der nächsten Legislatur im Kantonsrat beraten wird und wohl Gegenstand einer Referendumsabstimmung sein wird, aus Sicht des Regierungsrates geschickt, eine solche Personalernennung zu machen? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass in der Aussenwirkung schnell von Filz gesprochen wird?

*Begründung der Dringlichkeit:*

Am 24. April 2023 findet die Generalversammlung der Flughafen Zürich AG statt. Aus Transparenzgründen ist die Klärung dieser Fragen vor der GV angebracht.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Claudio Schmid, Bülach, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 762 OR (SR 220). Der Kanton hält eine Minderheitsbeteiligung von 33% am Aktienkapital der Gesellschaft, die an der Börse kotiert ist (vgl. auch § 8 Flughafengesetz [LS 748.I]). Zusätzlich räumen die Statuten des Unternehmens gestützt auf § 7 des Flughafengesetzes dem Kanton das Recht ein, mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen. Der Regierungsrat ernennt diese Vertreterinnen und Vertreter des Staates im Verwaltungsrat und beruft sie ab (§ 18 Flughafengesetz). Ein Demissionsschreiben ist nicht notwendig. Es erfolgt auch keine Wahl durch die Generalversammlung.

Zu Fragen 2 und 3:

Gemäss § 18 des Flughafengesetzes ernennt der Regierungsrat die Vertreterinnen und Vertreter des Staates im Verwaltungsrat und beruft sie ab. In der Regel wird die Vertretung jeweils für acht Jahre abgeordnet. Zur Wahrung einer gewissen Kontinuität ist auf eine gestaffelte Ablösung der Staatsvertretung zu achten. Der Volkswirtschaftsdirektion obliegt es als der für das Flughafendossier zuständigen Direktion, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu evaluieren und dem Regierungsrat zur Abordnung zu beantragen. Im Falle der Nachfolge von Dr. Eveline Saupper sollte dies wiederum eine Frau sein. Das Auswahlverfahren wurde mit Unterstützung durch ein externes Beratungsunternehmen professionell durchgeführt. Gestützt auf ein detailliertes Positionsprofil wurden in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion geeignete Personen identifiziert. Daraufhin wurde eine Liste von Kandidatinnen erstellt, die im Anschluss direkt angesprochen wurden. Die Profile wurden vertieft beurteilt. Schliesslich hat der Regierungsrat Beatrix Frey-Eigenmann als mandatierte Vertreterin des Kantons Zürich in den Verwaltungsrat der FZAG abgeordnet (vgl. im Übrigen RRB Nr. 266/2023). Wie in Bewerbungsverfahren üblich, können die Namen der übrigen Kandidatinnen nicht bekannt gegeben werden.

Zu Frage 4:

Für das Mandat wurde gestützt auf die Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG) vom 29. Januar 2014 ein Anforderungsprofil festgelegt. Weitere Leitlinien für die Mandatierung ergeben sich aus der Eigentümerstrategie, die für bedeutende Beteiligungen wie diejenige an der FZAG festzulegen ist. Dieser ist auch die mandatierte Staatsvertretung verpflichtet. Schliesslich halten die Statuten der FZAG fest, dass sie den Flughafen Zürich nach Massgabe der vom Bund erteilten Bau- und Betriebskonzession unter Wahrung der gesetzlichen Nachtflugordnung und unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung um den Flughafen betreibt.

Zu Frage 5:

Der Verwaltungsrat der FZAG war über die Änderung in der Staatsvertretung orientiert. Der Entscheid über die Abordnung liegt aber allein beim Regierungsrat.

Zu Fragen 6 und 7:

Gemäss PCG-Richtlinie 11.1 bestimmt der Regierungsrat für jede Beteiligung eine zuständige Fachdirektion. Diese ist zuständig für die Wahrnehmung der Eignerrolle des Kantons und bereitet die Geschäfte des Regierungsrates über die Beteiligung vor. Zudem sorgt sie für die Unterstützung der Kantonsvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung.

Für den Flughafen einschliesslich Beteiligung an der FZAG ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig (Anhang 1 lit. D Ziff. 6 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [LS 172.11]). Die Abordnung ist ein einseitiges Geschäft des Regierungsrates. Ausstandsgründe lagen bei der Abstimmung keine vor.

Zu Frage 8:

Mutationen in Verwaltungsräten von börsenkotierten Unternehmen sind börsenrelevant und daher streng vertraulich. Die Kommunikation erfolgte wegen der Börsenrelevanz im Rahmen der Bekanntgabe des Jahresergebnisses der FZAG am 14. März 2023. Daher wurde die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen nicht vorgängig über die Mutation orientiert.

Zu Frage 9:

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates ist eine kantonsrätliche Kommission. Deren Kompetenzen sind im Kantonsratsgesetz (KRG, LS 171.1) festgelegt. Gemäss § 111 KRG sind die Führungsgremien der selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten des Kantons verpflichtet, den Aufsichtskommissionen wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Es bedarf keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis. Die Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften können zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren verweigert werden.

Zu Frage 10:

Für die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der FZAG ist es wichtig, dass sie neben strategischer Führungskompetenz auch Verständnis für politische Zusammenhänge aufweist. Beatrix Frey-Eigenmann bringt strategische, unternehmerische (unter anderem als Verwaltungsratspräsidentin der Spital Männedorf AG) und politische Erfahrungen für die Ausübung dieses Mandats mit. Ihre langjährige politische Tätigkeit auf kommunaler und kantonaler Ebene ist für die neue Aufgabe wertvoll, kennt sie doch die Anliegen der Bevölkerung und die politischen Prozesse sehr gut. Zudem ist sie mit komplexen Netzwerken und Themen vertraut. Diese Kompetenzen sind für eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die auch öffentliche Interessen verfolgt, sehr wertvoll. Insgesamt erfüllt Beatrix Frey-Eigenmann das Anforderungsprofil für die Wahl in das oberste Führungsorgan der FZAG sehr gut.

Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat sind gemäss den obligationenrechtlichen Vorgaben über das Aktienrecht in erster Linie den Interessen des Unternehmens verpflichtet. Weitere Leitlinien setzt die Eigentümerstrategie. Die FZAG ist zwar primär ein wirtschaftlich geführtes Unternehmen. Der Flughafen ist aber auch eine zentrale öffentliche Infrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft, die auch politisch relevant ist. Der Kanton muss folglich ein Interesse haben, dass die Staatsvertretung neben den fachlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in einem Verwaltungsrat auch das Verständnis für das komplexe politische Umfeld mitbringt. Die Parteizugehörigkeit ist dabei sekundär. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die vielfältigen Interessen des Kantons mit dieser Wahl sehr gut vertreten sind und dass die Staatsvertretung im Verwaltungsrat in dieser Zusammensetzung den Vorgaben von § 1 des Flughafengesetzes («Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen. Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs.») bestmöglich Rechnung trägt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsvertretung bezüglich des Entscheids über die Pistenverlängerung keinen Entscheidungsspielraum hat. Sie ist diesbezüglich strikt an die Weisungen des Regierungsrates gebunden. Soll die Staatsvertretung einem Gesuch über die Änderung der Lage und Länge der Pisten zustimmen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vorgängig die Genehmigung der entsprechenden Weisung. Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum (§ 19 Flughafengesetz).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**